Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Neukirchen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

Die Gemeinde Neukirchen erlässt aufgrund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

vom 01.07.2021 in der Fassung vom 11.07.2023

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung St. Martin (Kinderkrippe, Kindergarten) Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 6 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate im Betreuungsjahr erhoben.
- (2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.
- (3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung / ein SEPA-Mandat für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 richtet sich nach der Dauer des täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- (3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso

ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

(4) Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum Ersten eines Monats unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen beantragt werden.

§ 6 Gebührensatz

Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

Betreuungszeit	In der Kinderkrippe (Kinder im Alter bis 3 Jahre)	Im Kindergarten (Kinder im Alter ab 3 Jahre bis zur Einschulung)	Schulkinder
von 1 bis 2 Stunden	84,00 €		23,00 €
von 2 bis 3 Stunden	100,00€		37,00 €
von 3 bis 4 Stunden	116,00€	58,00€	52,00 €
von 4 bis 5 Stunden	132,00€	66,00€	67,00 €
von 5 bis 6 Stunden	148,00€	74,00 €	
von 6 bis 7 Stunden	164,00€	82,00€	
von 7 bis 8 Stunden	180,00€	90,00€	
von 8 bis 9 Stunden	196,00€	98,00€	
von 9 bis 10 Stunden	212,00€	106,00 €	

§ 7 Mittagessen

- (1) Kinder in der Kindertageseinrichtung wird ein Mittagessen angeboten. Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, werden als Entgelt je bestelltes Mittagessen 2,50 € (Krippenkinder), 3,50 € (Kindergartenkinder) bzw. 4,00 € (Schulkinder) erhoben.
- (2) Die Abrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein. Das Mittagessen ist von den Personensorgeberechtigten jeweils bis spätestens Freitag für die kommende Woche im Voraus bei der Leitung der Kindertagesstätte verbindlich zu bestellen. Das Entgelt ist für die bestellten Essen auch bei Nichtinanspruchnahme zu entrichten.

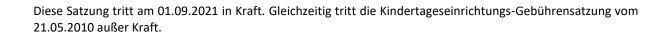
§ 8 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldnern zu entrichten.

§ 9 Beitragszuschuss

Der Beitragszuschuss nach § 23 Abs. 3 BayKiBiG reduziert die monatliche Benutzungsgebühr nach § 6. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

§ 10 Inkrafttreten



Neukirchen, 01.07.2021

Wallner Erster Bürgermeister